



# Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)

*Entwurf Variante Teilentflechtung*

Änderung vom **[Datum]**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom **[Datum]**<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

Im ganzen Erlass, wird «Verkehrsangebot» ersetzt durch «Angebot».

*Art. 9 Abs. 4*

<sup>4</sup> Es kann bei bestellten Angeboten die Konzession zudem entziehen, wenn das Unternehmen eine Zielvereinbarung nach Artikel 31a<sup>ter</sup> in mehreren Punkten oder in einem wesentlichen Punkt nicht erfüllt.

*Art. 16*            Direkter Verkehr

<sup>1</sup> Die Unternehmen müssen den Kundinnen und Kunden für Verbindungen, die über das Netz verschiedener Unternehmen führen, in der Regel einen einzigen Transportvertrag anbieten (direkter Verkehr). Soweit ein Bedürfnis besteht, ist bei Linien mit Erschliessungsfunktion zwingend ein direkter Verkehr anzubieten.

<sup>2</sup> Die Kantone können für Linien mit Feinerschliessung Ausnahmen festlegen.

<sup>1</sup> BBl 20XX ...

<sup>2</sup> SR 745.1

*Art. 28* Abgeltung der ungedeckten Kosten des bestellten Angebots

<sup>1</sup> Bund und Kantone gelten den Unternehmen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Angebotes des regionalen Personenverkehrs ab.

<sup>2</sup> Der Bund beteiligt sich nicht an der Bestellung von Angeboten, die:

- a. auf der Strasse oder auf dem Wasser erbracht werden;
- b. keine Erschliessungsfunktion haben;
- c. ausschliesslich der Feinerschliessung dienen.

<sup>3</sup> Er leistet einen pauschalen Beitrag an die Kantone für von diesen bestellten Angeboten auf der Strasse und auf dem Wasser.

<sup>4</sup> Der Bund trägt allein die laut Planrechnung ungedeckten Kosten der von ihm bestellten Angebote von nationaler Bedeutung. Er kann die geplanten ungedeckten Kosten zentraler Publikationen des Angebotes abgelten, wenn diese allen Unternehmen dienen oder offenstehen.

<sup>5</sup> Bund, Kantone und Gemeinden können weitere Angebote oder Angebotsverbesserungen oder Tarifierleichterungen bestellen. Sie tragen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten dieser Angebote.

<sup>6</sup> Die Kantone regeln die Bestellung von Leistungen, die auf der Strasse oder auf dem Wasser erbracht werden oder von Leistungen der Feinerschliessung der anderen Verkehrsträger. Fehlen kantonale Regelungen, so richtet sich die Bestellung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts.

*Art. 29 Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Der Bund richtet Abgeltungen nur an Unternehmen aus:

- a. deren Rechnungslegung den Vorschriften des 7. Abschnitts genügt;
- b. deren Rechnung nach Sparten gegliedert ist und die ungedeckten Kosten jeder Sparte einzeln nachweist;
- c. die mindestens die gemeinsam bestellten Angebote sowie gegebenenfalls die Eisenbahninfrastruktur je als eigene Sparte führen;
- d. die eine von den Bestellern unabhängige Rechtspersönlichkeit haben; und
- e. in deren Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ keine Person Einsitz hat, die direkt am Bestellvorgang beteiligt oder in einer am Bestellprozess beteiligten Verwaltungseinheit tätig ist.

<sup>2</sup> Absatz 1, Buchstaben a – c gelten auch für die Kantone.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für Unternehmen mit geringem Verkehr sowie für ausländische Unternehmen mit geringem Linienanteil in der Schweiz Abweichungen von diesen Voraussetzungen vorsehen.

**Art. 30a** Verpflichtungskredit

Die Bundesversammlung beschliesst für den Bundesanteil an der Abgeltung der ungedeckten Kosten des von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angebots jeweils für vier Jahre einen Verpflichtungskredit.

**Art. 30b** Pauschaler Beitrag

<sup>1</sup> In Fortschreibung der bisherigen Leistungen des Bundes entspricht das Wachstum des pauschalen Beitrages an die Kantone gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) plus Bevölkerungswachstum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anpassungen der Pauschale.

**Art. 31 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bei Angeboten nach Artikel 28 Absätze 1 – 5 kann der Bund insbesondere zur Förderung von Innovationen Beiträge leisten sowie unverzinsliche Darlehen gewähren.

**Art. 31a** Festlegung des Angebots

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Grundsätze für das gemeinsam bestellte Angebot im Einvernehmen mit den Kantonen.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung des Angebotes berücksichtigen die jeweiligen Besteller in erster Linie die Nachfrage. Weiter werden insbesondere in Betracht gezogen:

- a. eine angemessene Grunderschliessung;
- b. Anliegen der Regionalpolitik, insbesondere die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung der Rand- und Berggebiete;
- c. Anliegen der Raumplanungspolitik;
- d. Anliegen des Umweltschutzes;
- e. Anliegen von Personen mit Behinderung.

**Art. 31a<sup>bis</sup>** Finanzielle und qualitative Kennzahlen

<sup>1</sup> Das BAV ist befugt, im Zusammenhang mit der Angebotsbestellung gemäss Artikel 28 finanzielle und qualitative Kennzahlen bei den Unternehmen zu erheben und zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Basierend auf den finanziellen und qualitativen Kennzahlen führt der Bund einen systematischen Vergleich (Benchmark) aller bestellten Angebote durch.

<sup>3</sup> Das BAV veröffentlicht die finanziellen und qualitativen Kennzahlen und den systematischen Vergleich in geeigneter Form.

*Art. 31a<sup>ter</sup>* Zielvereinbarung

<sup>1</sup> Bund und Kantone schliessen mit den Unternehmen für die gemeinsam bestellten Angebote eine Zielvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Sie können darin Folgendes vereinbaren:

- a. Leistungsziele zu Qualität, Quantität, Erlösen und Kosten des Angebots, die das Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum erreichen muss, sowie Massnahmen für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden;
- b. ein Bonus-Malus-System über die Qualität und über finanzielle Kennzahlen enthalten;
- c. Grundsätze über die mittelfristige Entwicklung des Angebots;
- d. Jährliche Durchführung des Bestellverfahrens.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Ausnahmefälle, in denen keine Zielvereinbarung abgeschlossen werden muss.

*Art. 31a<sup>quater</sup>* Abgeltung und Angebotsvereinbarung

<sup>1</sup> Von Bund und Kantonen gemeinsam bestellte Angebote und deren Abgeltung werden aufgrund von Planrechnungen der Unternehmen im Voraus von den Bestellern und dem Unternehmen in einer schriftlichen Angebotsvereinbarung festgelegt. Die Planrechnungen stützen sich gegebenenfalls auf die Zielvereinbarungen.

<sup>2</sup> Die Angebotsvereinbarung begründet für das gegenüber jedem Besteller einen selbstständigen Rechtsanspruch auf die Abgeltung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat umschreibt den Inhalt der Angebotsvereinbarung näher.

*Art. 31b* Bestellverfahren

<sup>1</sup> Das Bestellverfahren der von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angebote wird alle zwei Jahre durchgeführt, sofern die Zielvereinbarung nicht ein jährliches Verfahren vorsieht. Das BAV stimmt das Bestellverfahren mit der Fahrplanperiode ab.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Einzelheiten des Bestellverfahrens sowie die Grundsätze für die Abgeltung im Einvernehmen mit den Kantonen fest.

*Art. 31b<sup>bis</sup>* Streiterledigung

<sup>1</sup> Können sich Besteller und Unternehmen bei der Aushandlung oder Anwendung einer Ziel- oder einer Angebotsvereinbarung über das gemeinsam bestellte Angebot nicht einigen, so legt das BAV das Angebot und die Abgeltung fest.

<sup>2</sup> Die Streiterledigung bei Bestellungen ohne Beteiligung des Bundes richtet sich nach kantonalem Recht

*Art. 31c Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Besteller legen ihre Planung der Ausschreibungen auf der Strasse und auf der

Schiene, insbesondere die Gründe und den Zeitpunkt der Ausschreibung eines Angebotes, in einer Ausschreibungsplanung fest. Dabei berücksichtigen sie in ihren Überlegungen die lokalen und regionalen Erfordernisse und Bedürfnisse.

*Art. 32 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die jeweiligen Besteller schreiben die Angebote auf der Strasse aus.

*Art. 32a Abs. 3*

<sup>3</sup> Liegt keine Vereinbarung vor, so kann das Angebot bei dem Unternehmen bestellt werden, das im Ausschreibungsverfahren für den im Nachbarstaat liegenden Linienabschnitt gesiegt hat.

*Art. 32b Koordination mit der Konzession*

<sup>1</sup> Die Ausschreibungsverfahren für Angebote, die Bund und Kantone gemeinsam bestellen oder die Kantone allein bestellen, werden mit den Verfahren zur Erteilung oder Erneuerung der Konzession koordiniert.

<sup>2</sup> Die in den Ausschreibungsunterlagen für das Angebot vorgesehene Geltungsdauer ist massgebend für die Festlegung der Konzessionsdauer.

<sup>3</sup> Bei Angeboten, die Bund und Kantone gemeinsam bestellen, eröffnet das BAV den Vergabeentscheid und die Erteilung oder Erneuerung der Konzession in derselben Verfügung.

*Art. 32c Abs. 1 sowie 2 Einleitungssatz und Bst. b und c*

<sup>1</sup> Angebote auf der Strasse werden ausgeschrieben, wenn eine Konzession neu erteilt werden soll.

<sup>2</sup> Während der Dauer der Konzession schreiben die Besteller das bestellte Angebot aus, wenn das Unternehmen:

- b. eine Zielvereinbarung in mehreren oder in einem wesentlichen Punkt nicht erfüllt insbesondere eine verlangte Verbesserung von Preis, Qualität oder Quantität des Angebots nichterzielt und die Vereinbarung als Sanktion eine Ausschreibung vorsieht;
- c. *Aufgehoben*

*Art. 32d Abs. 2 Bst. a*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 32i Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3*

<sup>1</sup> Die Besteller verfügen:

<sup>2</sup> Bei von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angeboten verfügt das BAV.

<sup>3</sup> Die Verfügung nach Absatz 1 Buchstabe b kann zusammen mit der Verfügung nach Absatz 1 Buchstabe c oder d eröffnet werden.

*Art. 32j Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Verfügungen nach Artikel 32i Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e werden vom Besteller veröffentlicht. In Fällen nach Artikel 32i Absatz 2 veröffentlicht das BAV die Verfügung.

*Art. 32k* Vergabeentscheid

Sobald der Vergabeentscheid rechtskräftig ist, schliessen die Besteller mit dem Unternehmen eine Zielvereinbarung nach Artikel 31a<sup>ter</sup> ab.

*Art. 32l Abs. 1*

<sup>1</sup> Wird ein Angebot aufgrund einer Ausschreibung bei einem neuen Unternehmen bestellt, so muss das bisher beauftragte Unternehmen dem neu beauftragten Unternehmen die eigens für das betreffende Angebot angeschafften Betriebsmittel zum Restbuchwert übergeben, wenn die Besteller dies verlangen und die Betriebsmittel für die ausgeschriebenen Linien von zentraler Bedeutung sind.

*6b. Abschnitt (Art. 33 - 33a)*

*Aufgehoben*

*Art. 36* Spezialreserve

<sup>1</sup> Soweit ein Unternehmen die Gesamtaufwendungen der gemeinsam von Bund und Kantonen bestellten Angebote inklusive allein bestellter Angebotsverbesserungen auf den Linien des gemeinsam bestellten Angebotes nicht mit den Erträgen und den Abgeltungen decken kann, verantwortet es den Fehlbetrag selbst. Es trägt diesen auf die neue Rechnung vor.

<sup>2</sup> Übersteigen die Erträge und Abgeltungen die Gesamtaufwendungen für die von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten Angebote inklusive allein bestellter Angebotsverbesserungen dieser Angebote, so weist das Unternehmen mindestens zwei Drittel dieses Überschusses einer Spezialreserve zur Deckung künftiger Fehlbeträge zu. Übersteigt die Spezialreserve 25 Prozent des Jahresumsatzes der gemeinsam bestellten Angebote oder den Betrag von 12 Millionen Franken, so steht der Überschuss dem Unternehmen zur freien Verfügung.

<sup>3</sup> Die Besteller der vom Bund nicht mitbestellten Angebote des konzessionierten Verkehrs können dem Unternehmen eine Spezialreserve gemäss Absatz 2 vorschreiben. Andernfalls steht ein allfälliger Überschuss dem Unternehmen zur freien Verfügung. Es kann diesen ganz oder teilweise zur Deckung künftiger Fehlbeträge dieser Sparten zurückstellen.

<sup>4</sup> Erhält ein Unternehmen keine Abgeltungen mehr, so muss es die jeweilige Spezialreserve auflösen.

*Art. 37 Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Die Rechnungen und Bilanzen sind auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen. Unternehmen, die vom Bund Abgeltungen oder Finanzhilfen erhalten haben, reichen die Jahresrechnung mit den dazugehörigen Nachweisen dem BAV ein. Das BAV kann von den Unternehmen zusätzliche Unterlagen verlangen.

<sup>4</sup> Über die subventionsrechtliche Prüfung hinaus kann das BAV bei den Transportunternehmen vertiefte Prüfungen vornehmen. Es kann bei Bedarf in die Unterlagen zur Geschäftsführung der Unternehmen nach Abs. 1 Einsicht nehmen.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.